

► Jubiläum

## 40 Jahre ZP Zahnarztpraxis professionell

Als im Januar 1982 die erste Ausgabe von ZP erschien, hieß die GOZ noch Bundesgebührenordnung für Zahnärzte (BUGO-Z) und Helmut Schmidt war Bundeskanzler. Doch bereits die Oktoberausgabe erschien unter Kanzler Kohl. Es folgten Schröder, Merkel und nun Scholz. Jede Regierung hat Veränderungen für den Berufsalltag der Zahnärztinnen und Zahnärzte hervorgebracht. Dabei immer an Ihrer Seite: *ZP Zahnarztpraxis professionell* (bis 2015 *Zahnärzte Wirtschaftsdienst*). 40 Jahre neutrale, hochaktuelle und vor allem praxisnahe Informationen rund um die Themen Praxisführung, Recht, Steuern und Finanzen. |

Das Layout von ZP hat sich in den vergangenen 40 Jahren stetig verändert – die Entwicklung haben wir für Sie auf der nebenstehenden Seite dargestellt. Gleich geblieben ist jedoch unser hoher Qualitätsanspruch an jede einzelne ZP-Ausgabe. **Die Redaktion dankt für Ihre Treue und Ihr Vertrauen!**

► Digitalisierung

## Einführung der eAU – neuer Leitfaden und weitere Praxishilfen

Anlässlich der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) die Broschüre „Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Leitfaden für die Anwendung in der Zahnarztpraxis“ erstellt. Sie informiert über Grundlagen, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Anwendung, beschreibt Abläufe zur Erstellung und Verwaltung der eAU und kann kostenfrei unter [kzbv.de](http://kzbv.de) abgerufen werden. Weitere Praxishilfen und Hinweise zur verpflichtenden ICD-Kodierung für die eAU sind ebenso verfügbar wie gesicherte Informationen zum Dienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM). |

**Wichtig:** Ab dem 01.01.2022 sollten die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und das elektronische Rezepte (eRezept) die bisherigen Papierformulare teilweise ersetzen. Nur bei technischen Störungen waren Ausnahmen für diese neuen Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) vorgesehen. Inzwischen wurden die Fristen gelockert: Bis zum 30.06.2022 dürfen die gewohnten Papierformulare weiterhin verwendet werden, ohne dass Vertrags-(Zahn-)arztpraxen mit negativen Konsequenzen rechnen müssen. Ab dem 01.07.2022 soll das papiergebundene Verfahren dann endgültig auslaufen. Die Meldung einer eAU aus dem Praxisverwaltungssystem an die Kasse muss dann mithilfe von KIM und E-Zahnarzttausweis digital erfolgen.

Trotz der Probleme bei der eAU rief die KZBV die Praxen erneut dazu auf, sich mit den nötigen Komponenten auszustatten, um das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren technisch unterstützen zu können. Für die sichere Übermittlung der Daten kann ausschließlich der (KIM) genutzt werden. Zudem ist in Praxen ein E-Zahnarzttausweis (bis Ende 2023 einschließlich Vorläuferkarten wie ZOD-Karte oder E-Zahnarzttausweis/Generation 0) für die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.



ARCHIV

Hier ZP mobil  
weiterlesen



Papierformulare  
bleiben bis zum  
30.06.2022 möglich

Die (KZBV) unterstützt grundsätzlich die Einführung der eAU und sonstiger digitaler Neuerungen im Gesundheitswesen. Beispiele für künftige sinnvolle Anwendungen sind das elektronische Bonusheft und der elektronische HKP.

**Hintergrund:** Aufgrund komplexer Meldewege wird schrittweise auf ein rein digitales Verfahren umgestellt. Ab 01.07.2022 soll die Kasse Arbeitgebern erstmals die für sie bestimmten AU-Daten digital als Meldung zum Abruf zur Verfügung stellen. Patienten unterrichten ihren Arbeitgeber wie bisher über die Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber kann die Meldung dann bei der Kasse abrufen. Patienten bekommen in der Praxis weiterhin Papierausdrucke für ihre Unterlagen.

#### ► Arbeitgeberleistungen

### Kindergartenzuschuss: Was gilt bei Rückzahlung von Beiträgen?

| In der Coronapandemie waren viele Kitas geschlossen oder es gab nur Notbetreuung. In nicht wenigen Fällen sind Beiträge ausgesetzt oder gar rückerstattet worden. Doch was bedeutet das für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse nach § 3 Nr. 33 EStG, wenn der Arbeitgeber seinerseits keine Leistungen zurückfordert bzw. Zuschüsse weitergezahlt hat? |

Aktuell hat sich die Finanzverwaltung – offenbar bundeseinheitlich – auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt (Oberfinanzdirektion NRW, Verfügung vom 27.08.2021, Az. S 2342 – 2021/0008 – St 216, Abruf-Nr. 225111):

- In den Fällen, in denen Städte und Gemeinden aufgrund der Coronapandemie Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren nicht eingezogen bzw. bereits erhobene Beiträge zurückerstattet haben, wird es für das Kalenderjahr 2020 nicht beanstandet, wenn von einer Darlehensgewährung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ausgegangen wird. Damit bleiben die Arbeitgeberleistungen für das Jahr 2020 weiter steuerfrei.
- Aber: Die im Jahr 2020 geleisteten Zuschüsse sind mit den im Jahre 2021 entstehenden Unterbringungs- und Betreuungskosten für die Kinder zu verrechnen. Sind die Unterbringungs- und Betreuungskosten niedriger als der Betrag, den der Arbeitgeber 2020 zu Unrecht nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei belassen hat, ist der Differenzbetrag als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

#### ■ Beispiel

Ein Unternehmen zahlt Mitarbeiter A einen Kindergartenzuschuss von 100 Euro monatlich. Im Jahr 2020 hat A insgesamt 1.200 Euro steuerfrei erhalten. Die Kindergartengebühren betragen ebenfalls 100 Euro pro Monat, wurden aber für vier Monate zurückerstattet. A sind so im Jahr 2020 Kosten von 800 Euro entstanden. Folglich gelten 400 Euro als Darlehen; dieser Betrag darf mit den Aufwendungen des Jahres 2021 verrechnet werden. Erhält A weiter einen Zuschuss von 100 Euro monatlich bei Gebühren von ebenfalls 100 Euro pro Monat, müsste der Zuschuss in Höhe von 400 Euro aus 2020 im Jahr 2021 versteuert werden. Erhöhen sich die Gebühren auf z. B. 150 Euro pro Monat, also 1.800 Euro pro Jahr, bliebe die Summe der Arbeitgeberzuschüsse von 1.600 Euro (400 Euro + 1.200 Euro) nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei und auch sozialversicherungsfrei.